

Zur Sicherung unserer Landesversorgung treten wir weiterhin für die freie Schiffahrt auf dem Rhein und für die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Rheinflotte ein. Beide sind für den Zugang zum offenen Meer von vitaler Bedeutung. Nach wie vor haben wir auch ein Interesse an der Präsenz der Schweizerflagge auf den Weltmeeren. Mit Botschaft vom 19. August 1981 schlagen wir Ihnen daher vor, einem *Bundesbeschluss über die Sicherung der schweizerischen Hochseeschiffahrt* zuzustimmen. Dieser soll es uns gestatten, durch Verbürgung von Darlehen von insgesamt 300 Millionen Franken während zehn Jahren den Schiffseigentümern die Beschaffung der finanziellen Mittel zu erleichtern.

## **134      Staatsschutz (vgl. Ziff. 216)**

### **2      Bürger und Staat**

#### **21      Rechtsstaat und Verfassung**

##### **211      Bundesverfassung**

###### **211.1      Totalrevision der Bundesverfassung**

Der Verfassungsentwurf von 1977 stiess im Vernehmlassungsverfahren, das bis zum 30. Juni 1979 dauerte, auf ein grosses Interesse. Insgesamt sind 885 Vernehmlassungen eingegangen.

Eine grosse Mehrheit der Antworten erachtet eine Totalrevision der Bundesverfassung als wünschbar oder notwendig. Allgemein wird eine formale Bereinigung der Verfassung gewünscht, und auch eine Totalrevision mit materiellen Neuerungen wird mehrheitlich begrüsst. Das Unternehmen einer Totalrevision wird als durchführbar erachtet, wenn aufgrund der Vernehmlassungen ein möglichst breit abgestützter Konsens gesucht und die Verfassungsdiskussion aktiviert werde. Die Mehrheit bezeichnet die Bundesversammlung als Organ, das eine totalrevidierte Verfassung auszuarbeiten hätte. Bemerkenswert ist aber, dass sich auch einem Verfassungsrat keine starke Opposition widersetzt. Hier sind es vor allem föderalistische Bedenken, die gegen einen Verfassungsrat vorgetragen wurden, der meist nur als einkammeriges Gremium aufgefasst wird. Zum Revisionsverfahren sind die Meinungen geteilt. Das Vorhaben einer Totalrevision findet insgesamt breite Zustimmung. Man darf feststellen, dass der Entwurf selbst – trotz der relativ zahlreichen ablehnenden Voten – in seiner Gesamtheit mehrheitlich positiv bewertet wird.

Am 24. Juni 1981 haben wir von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, diese zu veröffentlichen. Ferner haben wir das Departement beauftragt, uns noch in diesem Jahr politisch tragfähige Lösungen zu den politisch besonders umstrittenen Regelungsbereichen zur Aussprache vorzulegen und danach einen überarbeiteten, vollständigen Verfassungsentwurf zu unterbreiten.

Zurzeit werden die Vernehmlassungsergebnisse in den Einzelheiten sorgfältig ausgewertet. Sämtliche Bestimmungen des Expertenentwurfes werden im Lichte der Vernehmlassungen überprüft. Neue Lösungsvarianten werden politisch gewichtet und aufeinander abgestimmt. So kann bis 1982 ein kohärenter Entwurf

erarbeitet werden, der den Kritiken Rechnung trägt und einen möglichst breit abgestützten Konsens ermöglicht.

## 211.2 Schweizer Bürgerrecht

Wie in den Richtlinien angekündigt, bereiten wir eine umfassende Vorlage zur Änderung der Bundesverfassung vor.<sup>1)</sup> Gestützt darauf könnte dann das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Die Vorarbeiten zu dieser Verfassungs- und Gesetzesrevision sind soweit gediehen, dass Ihnen die *Verfassungsvorlage* im nächsten Halbjahr vorgelegt werden kann.

## 211.3 Übrige Verfassungsrevisionen

Von den in den Regierungsrichtlinien vorgesehenen weiteren Verfassungsvorlagen haben wir die folgenden bereits der Bundesversammlung unterbreitet: Aufgabenteilung Bund/Kantone (vgl. Ziff. 22), Energiepolitik (vgl. Ziff. 341), im Zusammenhang mit der Sanierung der Bundesfinanzen: Getreideartikel (Abbau der Brotverbilligung), Schwererverkehrsabgabe und Weiterführung der Bundesfinanzordnung (vgl. für alle Ziff. 35) sowie Radio und Fernsehen (vgl. Ziff. 52). Für die zweite Hälfte der Legislaturperiode sehen wir noch folgende Verfassungsvorlagen vor: Verkehrspolitik (vgl. Ziff. 342) und die damit zusammenhängende Verwendung des Treibstoffzollertrages (vgl. Ziff. 351) sowie die Besteuerung von Automobilen (Umwandlung von Fiskalzöllen in Verbrauchssteuern: vgl. Ziff. 355).

Auf die nächste Legislaturperiode zurückgestellt haben wir den Bildungsartikel (vgl. Ziff. 51).

Als neue Vorlage zu erwähnen ist der Gegenvorschlag (Ergänzung des Konjunkturartikels), den wir Ihnen zusammen mit der Botschaft über die Volksinitiative «zur Verhinderung missbräuchlicher Preise» am 9. September 1981 zugestellt haben. Neu ist überdies der Verfassungsartikel über den zivilen Verkehr und Umgang mit Waffen und Munition (vgl. Ziff. 216).

Im Laufe der Legislaturperiode werden wir Ihnen ferner unsere Botschaft zur Volksinitiative «Recht auf Leben» vorlegen.

## 212 Zivilrecht<sup>2)</sup>

### 212.1 Personenrecht

Was den *zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz* (Revision von Art. 28 ZGB und 49 OR) betrifft, so beabsichtigen wir, Ihnen noch dieses Jahr eine Botschaft zu un-

<sup>1)</sup> Nach dem Entscheid des Nationalrates vom 22. September 1981, wonach zunächst eine Vorlage betreffend das Bürgerrecht der Kinder von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, behandelt werden soll, hängt das weitere Vorgehen vom Beschluss des Ständerates ab.

<sup>2)</sup> Zum Mietrecht vgl. Ziff. 333.1, zum Aktienrecht Ziff. 312.

**Zwischenbericht über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979-1983 vom 5. Oktober 1981**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	81.063
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1981
Date	
Data	
Seite	665-711
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.